

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 7. Weinmonat 1843.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

In Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 21. Christmonat 1843, werden nachfolgende, von dem Regierungsrathe erlassene Gantordnung vom 9. März gl. Jahrs und zwei Beschlüsse des Obergerichts, betreffend Ergänzung der Geschäftsordnung der Schuldbetreibungsbeamten, in die Gesefsammlung aufgenommen.

Gantordnung.

Der Regierungsrath,
in der Absicht,
in das Gantwesen Ordnung zu bringen, und eingetrisene Mißbräuche abzustellen, auf den Bericht und Antrag des Rathes des Innern,
verordnet was folgt:

§. 1. Die freiwilligen Ganten sowohl über liegendes als über fahrendes Gut stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindrathes; die gerichtlichen Ganten unter Aufsicht und Leitung des Gemeinamanns (Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831, §. 15, litt. 10).

Der Gemeindrath überträgt die dießfälligen Geschäfte — unter seiner Kontrolle — entweder an den Präsidenten oder an ein einzelnes Mitglied des Gemeindrathes, als Gantmeister. Dieser besorgt die Gant in wichtigern Fällen mit Zuzug des Schreibers und Weibels, in unbedeutendern Fällen kann er dieselbe auch von sich aus besorgen.

§. 2. An Sonn- und Festtagen und an den Vorabenden derselben (somit namentlich an Samstag-Nachmittagen) dürfen keine Ganten abgehalten werden, bei einer Buße von 8 — 32 Frkn. (Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen vom 19. Christmonat 1839, §. 7).

§. 3. Alle Ganten sollen wenigstens 8 Tage vorher, und nur ausnahmsweise in dringlichen Fällen wenigstens 2 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar so viel als möglich durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag in der Gemeinde, oder Ankündigung von Haus zu Haus, oder durch Kundmachung in öffentlichen Blättern.

In der Regel sind dieselben auch — im letztern Falle, wenn die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern erscheint, immer — im Amtsblatte vorher anzuzeigen.

Da, wo der Kirchenruf noch in Uebung ist, soll

darnach gestrebt werden, daß derselbe allmählig durch ein anderes Ankündigungsmittel ersetzt werde.

§. 4. In den Ankündigungen sollen alle wichtigeren auf die Gant zu bringenden einzelnen Gegenstände, als z. B. Liegenschaften, Schuldbriefe u. s. f. auf eine erkennbare Weise (bei den erstern jedes einzelne Stück nach seiner Größe und Benennung, bei Forderungstiteln jeder einzelne Titel in der Summe, Datum, Name des Gläubigers und Schuldners) bezeichnet werden.

§. 5. Der Gemeindrath, beziehungsweise der Gemeindammann, hat dafür zu sorgen, daß der Gantrodel vor dem Anfange der Gant in gehöriger Ordnung zur Stelle sei. In dem Gantrodel sollen die Gantbedingnisse deutlich und vollständig verzeichnet sein.

Werden Liegenschaften auf die Gant gebracht, so sollen dieselben in dem Gantrodel genau beschrieben und die darauf haftenden Reallasten und Beschwerten einzeln, die Schulden aber wenigstens in ihrem Gesamtbetrage angegeben werden; es sei denn, daß der Verkäufer im Gantrodel die Zusicherung ertheile, daß er die auf den Grundstücken haftenden Kapitalschulden selbst ledigen werde. Zu diesem Behufe ist der Gantrodel vorher von der Notariatskanzlei zu revidiren.

Wird Vieh ohne Nachwährschaft des Verkäufers für physische Mängel versteigert, so ist auch ein derartiger Vorbehalt jederzeit in den Gantrodel aufzunehmen.

§. 6. Bei Eröffnung der Gant über Liegenschaf-

ten, Schuldbriefe und andere werthvolle Sachen, soll der Gantrodel vollständig und vernehmlich verlesen und die allgemeine Einfrage gestellt werden, ob Jemand über irgend einen Punkt noch nähere Auskunft zu verlangen im Falle sei.

§. 7. Das Gantverfahren wird:

a) bei Liegenschaften in höchstens zwei Umgängen;

b) bei Fahrhabe in einem Umgänge;

durch dreimaligen Aufruf, insofern einzelne Stücke vergantet werden, über jedes Stück, insofern mehrere Stücke sammethaft versteigert werden, über diese Masse vollendet.

§. 8. Der — beziehungsweise die — Meistbieter werden in der Regel und soweit nicht bei Verkäufen von Zug um Zug sich Ausnahmen rechtfertigen lassen, nach Beendigung eines jeden Rufes zu Protokoll verzeichnet, und das betreffende Angebot vorgemerkt. Wenn zwei gleiche Angebote gleichzeitig geschehen, und keiner von beiden Bietern abstehen oder mehr bieten will, so wird der geschehene Ruf nochmals wiederholt.

§. 9. Die drei Rufe und, wenn bei Liegenschaften zwei Umgänge stattfinden, die beiden Umgänge sollen an dem nämlichen Ganttage vollendet werden.

§. 10. Jedes Mehrgebot nach dem ersten oder zweiten Rufe hat zur Folge, daß die Rufe von neuem wieder beginnen.

§. 11. Wer bei dem dritten und letzten Rufe Meistbieter bleibt, dem wird der zu veräußernde Gegenstand zugeschlagen, insofern nicht die Gantbedingungen etwas Anderes bestimmen.

Dem veräußernden Eigenthümer, oder dem, welcher an seiner Statt ist, steht es indessen jederzeit frei, vor dem dritten Rufe auf ein Angebot hin, welches ihm nicht annehmbar und ungenügend erscheint, seine Zustimmung ausdrücklich zu verweigern, und dadurch den dritten Ruf und die darauf folgende Zusage zu hemmen. Jedoch findet diese Bestimmung bei der nach §. 32 des Gesetzes, betreffend die Schuldbetreibung, eintretenden Versilberung gepfändeter oder freiwillig verpfändeter Sachen keine Anwendung.

§. 12. Nach Vollendung der Gant soll von der Gantbeamtung die Richtigkeit des Gantprotokolls durch eigenhändige Unterschrift bezeugt werden.

Für die wichtigeren Gegenstände, insbesondere bei Liegenschaften, sind auch die Unterschriften der behafteten Meistbieter ebenfalls beizusetzen.

Nach Vollendung einer Gant über Liegenschaften ist das Protokoll überdem am Schlusse öffentlich zu verlesen.

§. 13. Insofern auf Seite des Veräußerers eine Bedenkzeit vorbehalten worden ist, so soll am Schlusse der Gant das Publikum nochmals auf diese Frist aufmerksam gemacht werden.

Von allfälligen Nachgeboten, welche der Gantbeamtung innerhalb dieser Frist zur Kenntniß gebracht werden, hat dieselbe dem oder den behafteten Meistbiestern Kenntniß zu geben. Erklären sich diese, das Nachgebotene ebenfalls leisten zu wollen, oder überbieten sie den Nachbieter, so ist, wenn nicht eine zweite öffentliche Gant anzuordnen, doch wenigstens

unter den Meistbietern und dem oder den Nachbietern die Versteigerung fortzusetzen und zu Ende zu führen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei gerichtlich angeordneten Versteigerungen.

§. 14. Die Gantbeamtung sorgt für gute Ordnung während der Gant.

Alles Bieten von Wein oder andern Getränken, oder unentgeltliches Vertheilen von Schwaaaren, oder jede sonstige Verlockung zu leichtsinnigen Angeboten ist untersagt, und die Gantbeamtung — unter eigener Verantwortlichkeit — verpflichtet, solches zu hindern und, wenn nicht sofort Folge geleistet wird, die Gant einzustellen.

§. 15. Der Leitung durch die Gemeindebeamtung bedürfen nicht:

- a) die Versteigerungen, welche von Staatsbehörden veranstaltet werden;
- b) die von Gemeinden oder Genossenschaften (Korporationen) vorgenommenen Versteigerungen über den Ertrag der Gemeinde- oder Genossengüter, insbesondere die Jahreshäue, oder über Verpachtung der gemeinsamen Grundstücke;
- c) die Ganten über das zeitweise Halten der Zuchtthiere;
- d) die Bücherauktionen.

Vorbehalten bleibt die allgemeine Aufsicht des Gemeindrathes aus besondern polizeilichen Rücksichten.

§. 16. Versteigerungen unter mehreren Miterben oder andern Miteigenthümern unter sich über Erbschaftsachen oder die in ihrem Miteigenthum be-

findlichen Sachen und ähnliche reine Privatsteigerungen fallen nicht unter die Bestimmungen der Sanktionsordnung.

§. 17. Die Gebühren für die Sanktionen (Sanktionskosten) sind folgende :

I. Für die Pfandverpfändung.

(Gesetz über die Schuldbetreibung vom 7. April 1842
§§. 91, 92, 95, 98.)

- a) In Folge ordentlichen oder schnellen Rechtstriebs durch den Schuldenschreiber.

Wenn der Erlös nicht mehr als 50 fl. beträgt:
dem Gemeindevorstand 15 fl.,
seinem Weibel 10 fl.;

wenn der Erlös über 50 fl. beträgt, 1%, im
Gesamten jedoch höchstens 16 Frkn., wovon dem
Gemeindevorstand $\frac{2}{3}$, dem Weibel $\frac{1}{3}$;

sofern die Verpfändung zwar bereits öffentlich
angekündigt, dann aber nicht vollzogen wor-
den ist, dem Gemeindevorstand außer dem Er-
satz der Auslagen 10 fl.,
dem Weibel 5 fl.

- b) In Folge Rechtstriebs durch den Gemeindevorstand.

Für die Verpfändung und den Bezug des Er-
löses dem Gemeindevorstand 15 fl.

Für Bekanntmachungen über vorzunehmende
Verpfändungen werden die Publikationskosten
besonders berechnet.

II. Für freiwillige Ganten.

a) Gemeindräthe.

Für Abhaltung einer freiwilligen Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrhabe dem dazu abgeordneten Mitgliede, so wie dem Schreiber ein Taggeld von 3 Frkn., und 2 Frkn. für einen halben Tag.

Es dürfen aber dem Eigenthümer der zu versteigernden Gegenstände keine Zehrungskosten berechnet werden. (Sportelngesetz vom 23. Christmonat 1841, §. 26, litt. g.)

b) Gemeindrathsschreiber.

Für Verfertigung eines Gantrodels für freiwillige Versteigerung von Liegenschaften, da wo er nicht durch die Notariatskanzlei verfertigt werden muß, 1 Frkn., wenn der Erlös unter und bis auf 3200 Frkn.; 2 Frkn., wenn er über 3200 bis 6400 Frkn.; 3 Frkn., wenn er über 6400 Frkn. bis 12,800 Frkn. ist; 4 Frkn., wenn er mehr beträgt.

Würden die zur Versteigerung gebrachten Liegenschaften nur theilweise oder gar nicht verkauft, so soll die Gebühr nach Verhältniß des muthmaßlichen Werthes durch den Gemeindrath bestimmt werden (Sportelngesetz §. 27 litt. d).

c) Gemeindrathssweibel (als Ausrufer.)

Ein Taggeld von 2 Frkn. 4 Bkn., und 1 Frkn. 6 Bkn. für einen halben Tag (Sportelngesetz §. 28 litt. e).

III. Für gerichtliche Ganten.

Dem Landschreiber (Notar) für Abhaltung einer Versteigerung von Massagut in Folge gerichtlicher Verfügung, insofern sie nicht dem Gemeindammann überlassen werden kann, ein Taggeld von 4 Frkn. für den ganzen und 2 Frkn. für den halben Tag. Diese Gebühr fällt dem Gemeindammann zu, wenn die Versteigerung von ihm vorgenommen wird. (Gesetz betreffend das Notariatswesen §. 103 litt. g).

Für andere gerichtlich angeordnete Versteigerungen hat das betreffende Gericht die angemessene Entschädigung im einzelnen Falle zu bestimmen. (Sportelgesetz §. 25 litt. d.)

IV. Für Nothganten.

Für die Veranstaltung und Abhaltung einer Nothgant und die Berichterstattung an den Gerichtspräsidenten dem Gemeindammann 3 Frkn., die Kosten der Bekanntmachung nicht inbegriffen.

Wenn er sich dabei eines besondern Weibels (Ausrufers) bedient, so bezieht dieser die oben unter Tit. II. c. angegebenen Gebühren. (Sportelgesetz §. 25 litt. d.)

§. 18. Diejenigen Beamteten (Gemeindammänner, Gemeindräthe, Gemeindschreiber) und Bedienstete (Weibel), welche sich gegen diese Gantordnung verfehlen, sind von Seite ihrer betreffenden Oberbehörden nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen zu belegen.